

	<h1>Elektro-Tipp</h1>	Firmenlogo
<b>UW_ET_38</b>	<b>Betriebsverantwortlichkeiten</b>	

Eine Vielzahl von Gesetzen, Vorschriften und Normen verwendet den Begriff des „Betreibers“ in unterschiedlichen Zusammenhängen. Erschwerend hinzu kommt noch der umgangssprachliche Gebrauch des gleichen Begriffs, was in Summe oftmals nicht zu der gewünschten Klarheit bei allen Beteiligten führt.

<b>Eigentümer</b>	Der Eigentümer einer Sache, ist der, dem die Sache gehört. Er verfügt über das <b>umfassende Herrschaftsrecht</b> und kann mit ihr, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.
<i>Beispiel:</i>	<i>Das Auto ist auf meinen Namen zugelassen und ich fahre damit.</i>
<b>Besitzer</b>	Besitzer einer Sache ist gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), wer die <b>tatsächliche Sachherrschaft</b> (aber nicht unbedingt die rechtliche Herrschaft) über die Betriebseinrichtung, getragen von einem Besitzwillen, ausübt.
<i>Beispiel:</i>	<i>Das Auto ist auf den Namen von meinem Papa zugelassen, er hat es mir aber geschenkt und ich darf es nutzen. Ich bekomme aber Ärger, wenn ich damit nicht ordentlich umgehe.</i>
<b>Betreiber</b>	Der Betreiber besitzt die Betriebseinrichtung. Er kann, muss aber nicht, der Eigentümer der Betriebseinrichtung sein.  Betreiber einer Anlage ist derjenige, der, ohne notwendigerweise Eigentümer zu sein, die <b>tatsächliche Sachherrschaft</b> über die Betriebseinrichtung ausübt, ihre Arbeitsweise <b>eigenverantwortlich</b> bestimmt, sie <b>auf eigene Rechnung</b> nutzt und mithin auch das wirtschaftliche Risiko trägt.
<i>Beispiel:</i>	<i>Betriebsleiter und/oder Standortleiter eines Werks.</i>
<b>Anlagenbetreiber</b>	Gemäß DIN VDE 0105 – 100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ ist der <b>Anlagenbetreiber</b> eine Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der <u>elektrischen Anlage</u> , die <b>Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt</b> .  Diese <b>Person</b> kann der Eigentümer, Unternehmer, Besitzer oder eine beauftragte Person sein, <b>die die Unternehmerpflichten wahrnimmt</b> .  Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden. Bei umfangreichen oder komplexen Anlagen kann diese Zuständigkeit auch für Teilanlagen übertragen sein (siehe auch DIN VDE 0105-100 Abs.4.3).
<i>Beispiel:</i>	<i>Elektrischer Anlagenbetreiber der Produktionsmaschinen.</i>
(technischer) <b>Betriebsführer</b>	Der Betriebsführer ist im Auftrag des Betreibers verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage.  <b>Der Betriebsführer betreibt</b> auf vertraglicher Basis <b>gegen Entgelt die Betriebseinrichtung</b> im Auftrag des Auftraggebers.
<i>Beispiel:</i>	<i>Beauftragtes Unternehmen oder natürlich Person zur Übernehmen der Instandhaltungsaufgaben.</i>

Ausgabe/Revision:	0	1				Seite:	1 von 1
Datum:	08.2018	08.2019				Gültig ab:	
Erstellt/geändert:	R.O.E.GmbH	R.O.E. GmbH					
Genehmigt:							